



Gumpendorferstraße 63b
<http://www.kulturrat.at>

1060 Wien
contact@kulturrat.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetz, betreffend:
Arbeitlosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-
Begleitgesetzes (Beitrag des BMASK) (360/ME).**

Wien, 27.2.2012

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Kulturrat Österreich, der Zusammenschluss der Interessenvertretungen von Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden, nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden (arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes), wie folgt Stellung.

Sabine Kock (Obfrau)
Kulturrat Österreich
www.kulturrat.at

Clemens Christl
Kulturrat Österreich
www.kulturrat.at

Wir weisen zunächst darauf hin, dass seit 2009 eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMAG) zur Verbesserung der sozialen Lage der Kunstschaffenden in Österreich tagt, die neben anderem auch dem Thema Arbeitslosigkeit von Kunstschaffenden gewidmet ist:

Inhalte waren bisher zentrale Problemlagen wie der schwierige Zugang zu Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung durch den Arbeitsfeldern Kunst/Kultur/Medien inhärente Kurzzeitanstellungen (relevant hinsichtlich Erreichen Anwartschaft), zunehmendem Druck Richtung (Schein)Selbstständigkeit auch in Bereichen, in denen Anstellungen arbeitsrechtlich vorgesehen wären, und die generelle Inkompatibilität von selbstständigen und unselbstständigen Tätigkeiten gegenüber dem AMS, konkret zwischen AIVG und GSVG. Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält nicht nur keinen Ansatz zur Verbesserung dieser seit Jahren bekannten Probleme, sondern im Gegenteil mit Einführung der „Auflösungsabgabe“ (vorgeschlagen als §2b AMFG) einen direkten Einschnitt in die Budgets im Kunst/Kultur/Medien-Sektor, und damit in die Einkommen der Kunst-, Kultur- und Medienschaffenden.

Betreffend Auflösungsabgabe

Im Sektor Kunst/Kultur/Medien dominieren seit Jahrzehnten Kurz- und Kürzestellungen. Eine hohe Jobfluktuation sowie die Parallelität verschiedener Tätigkeiten und Anstellungen erklärt sich einfach aus den Bedürfnissen im Sektor: Beschäftigungen an aufeinanderfolgenden Produktionen, Gastauftritte selbst bei Festanstellung in einzelnen Häusern, Tourneen, Gastkommentare, persönliche Weiterentwicklung durch verschiedene Arbeitsfelder, Aufstiegschancen im Normalfall nicht innerhalb eines Betriebes, sondern durch einen Wechsel zu renommierteren Häusern sind notwendige und unverzichtbare Bestandteile im ganzen Feld. Eine Befristung von projektbezogenen Anstellungen, die durch die Forcierung der Förderung von Projekten gegenüber Strukturen stetig zunehmen, ist darüber hinaus wirtschaftlich notwendig.

Die vorgesehene Beschränkung auf Dienstverhältnisse, die länger als zwei Monate dauern, wird nur einen Teil der Anstellungen im Feld betreffen. Die zusätzliche Einschränkung durch die Einführung eines jährlichen Durchrechnungszeitraumes wirkt dieser Einschränkung bereits fundamental entgegen. Ein großer Teil aller Dienstverhältnisse im Sektor Kunst/Kultur/Medien wird durch die vorgeschlagene Auflösungsabgabe jedoch direkt betroffen sein. Zu bezahlende 2-3 Auflösungsabgaben für einzelne DienstnehmerInnen pro Jahr werden nicht die Ausnahme sein. Stagnierende (i.e. real sinkende) Budgets im ganzen Bereich werden sich also direkt auf die Löhne der Beschäftigten auswirken, um so mehr, als arbeitsrechtlicher Schutz wie etwa Kollektivverträge im ganzen Sektor nicht nur unterentwickelt sind, sondern zugleich wenig Rechtssicherheit in puncto Anstellungsformen bieten: So ist, sollte die Auflösungsabgabe in dieser Form kommen, die weitere Verschiebung von Anstellungsverhältnissen hin zu (Schein)selbstständigen Tätigkeiten nicht nur zu befürchten, sondern prognostizierbar, was in weiterer Folge für einen weiteren Teil aller im Feld Tätigen Probleme mit dem Zugang zum AMS schafft, anstatt solche abzubauen.

Zudem ist eine in sich unlogische Komponente zu beobachten: Aus den Einnahmen der Auflösungsabgabe sollen vor allem Eingliederungsbeihilfen (für ältere) ArbeitnehmerInnen finanziert werden. Die allgemeine Dauer einer Eingliederungsbeihilfen-Maßnahme (mit 3 oder 6 Monaten) wird jedoch gerade wieder zur verpflichtenden Zahlung der Abgabe führen: Gerade jene, die von der Eingliederungsbeihilfe profitieren, sollen also zur Kassa gebeten werden?

Der Kulturrat Österreich schlägt vor, die Idee der Auflösungsabgabe grundsätzlich zu überdenken, also bis auf weiteres aus dem Gesetzesentwurf zu streichen.

Darüberhinaus dringend notwendige Reformen

Der Kulturrat Österreich hat zum gesamten Komplex Arbeitslosenversicherung einen Maßnahmenkatalog entwickelt, den wir hiermit in diesen Gesetzwerdungsprozess einbringen: Wir ersuchen dringend um eine Einarbeitung.

Maßnahmenkatalog Kulturrat Österreich

zur Verbesserung der Arbeitslosenversicherung

Existenzsichernde Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung!

Signifikante Anhebung der Nettoersatzrate beim Arbeitslosengeld. Besser: Einführung einer Mindesthöhe von allen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (z. B. analog zur Ausgleichszulagenregelung für Pensionsleistungen).

Signifikante Verlängerung des Arbeitslosengeldbezugs!

Automatisierte Erhöhung der Notstandshilfe!

Anerkennung von Ansprüchen der Einzelnen!

Streichung der Bemessung anhand des Haushaltseinkommens (auch bei Rechtsanspruch auf Unterhalt).

Verkürzung der derzeit geltenden Anwartszeiten!

In Berufen, in denen befristete Beschäftigungen üblich sind, sollen die ersten 32 Tage einer höchstens auf 12 Monate befristeten Beschäftigung für den Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung doppelt gelten. Die Liste der Berufe soll per ministerieller Verordnung festgelegt werden.

Änderung der Definition von Arbeitslosigkeit!

Die derzeitige Definition von Arbeitslosigkeit (u. a. keine Pflichtversicherung) ist im Sinne einer sozialen Absicherung nicht zielführend und muss entsprechend geändert werden. Es braucht Kompatibilitätsmodi für Personen mit selbstständigem und unselbstständigem Einkommen.

Freibetrag bei Rückforderungen!

Bei Rückforderungen des Arbeitslosengeldbezugs durch das AMS aufgrund von Überschreiten der Zuverdienstgrenze soll zumindest ein Freibetrag in ebendieser Höhe gelten, sodass maximal der über diesem Betrag liegende Zuverdienst zurückgefordert werden kann.

Grundsätzliche Streichung von Sanktionen!

Arbeitslosengeldleistung und -beratung sind Versicherungsleistungen, die im Sinne der Versichertengemeinschaft an Freiwilligkeit gebunden sein müssen. Transitarbeitsplätze, Bewerbungstrainings, Arbeitstrainings mit aufsuchender Betreuung usw. müssen freiwillig wahrzunehmende Angebote sein. Ihr im Arbeitslosenversicherungsgesetz festgeschriebener Charakter als regulärer Arbeitsplatz ist zu streichen.

Neugestaltung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung!

Die 8-Jahres-Frist für die bindende Entscheidung für oder gegen die freiwillige Arbeitslosenversicherung von Selbstständigen muss fallen. Die freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbstständige muss leistbar werden.

Berufsspezifische Beratung am AMS!

Bundesweite Beratung von arbeitslosen KünstlerInnen: Mittelfristig sind zumindest FachreferentInnen in allen Bundesländern vorzusehen. Die KünstlerInnenbetreuung des AMS muss für erwerbslose KünstlerInnen zeitlich unbegrenzt offen bleiben: zumindest zielführende Ausnahmeregelungen zum Weiterverbleib in der Beratungs- und Betreuungseinrichtung (BBE) Team 4 KünstlerInnenservice.

Rechtsverbindliche Auskünfte am AMS!

Einrichtung von kompetenten Informationseinrichtungen in allen AMS-Geschäftsstellen, die unabhängig von der unmittelbaren Betreuung rechtsverbindliche Auskünfte geben!

Erleichterungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt!

Ausnahme aus dem Ausländerbeschäftigungsgesetz für alle, die in Österreich leben oder ein aufrechtes Visum besitzen.

Datenschutz!

Einschränkung der zu sammelnden Daten durch das AMS. Strikte Regelung für die Weitergabe von AMS-Daten an Dritte (einschließlich einer effizienten Kontrolle insbesondere gegen Datenhandel und Datenversorgung von ArbeitgeberInnen ohne Zustimmung der Arbeitslosen im Einzelfall).

Grundeinkommen für alle!

Ziel muss Existenzsicherung unabhängig von Erwerbsarbeit sein. Wir schließen uns dem visionären Lösungsvorschlag vieler KünstlerInnen an und sprechen uns für ein bedingungsloses, existenzsicherndes Grundeinkommen für alle aus.